D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20 - 22 - 03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 14.11.2019	153	2019

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒ öffentlich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	29.11.2019		☒			
☒ Kreistag	11.12.2019	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung.
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat	
20.01	20	EKR			gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen für die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Wahrnehmung der Aufgabe „Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen“

Beschlussvorschlag:
Bei der Kostenstelle 251010, Kostenträger 361011100, Sachkonto – Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – werden 1.482.100 EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 153	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die aufgrund der Wahrnehmungsvereinbarung an die kreisangehörigen Gemeinden zu leistenden Erstattungen werden sich auf igs. 5.531.000 EUR belaufen.
Der veranschlagte Haushaltsansatz 2019 in Höhe von 5.100.000 EUR reicht nicht aus, um diese Aufwendungen zu decken. Die Deckungslücke beträgt 431.000 EUR.

Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen mit Wirkung zum 01.08.2018 das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) geändert.

Aufgrund der hier gültigen Regelungen in der Wahrnehmungsvereinbarung führte diese Entscheidung des Landes dazu, dass unmittelbar über die Höhe des Kostenausgleiches für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen neue Verhandlungen mit den Kommunen aufgenommen werden mussten. Die Neuverhandlungen führten dazu, dass die Wahrnehmungsvereinbarung im Jahr 2019 angepasst und dementsprechend Nachzahlungen an die Kommunen zu leisten sind. Hierfür werden zusätzliche Mittel in Höhe von 2.043.300 EUR benötigt.

Insgesamt werden zusätzlich zu den veranschlagten Mitteln in Höhe von 5.100.000 EUR noch 2.474.300 EUR benötigt. Ein Teilbetrag in Höhe von 992.200 EUR wird innerhalb des Budgets des Geschäftsbereiches 51 gedeckt.

Die Deckung der übrigen Mehraufwendungen in Höhe von 1.482.100 EUR erfolgt durch nicht vorhergesehene Mehrerträge im Quotalen System (Kostenstelle 250200, Kostenstelle 311070000, Sachkonto 3481000).

D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20 - 22 - 03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 14.11.2019	153	2019

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒ öffentlich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	29.11.2019		☒			
☒ Kreistag	11.12.2019	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung.
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat	
20.01	20	EKR			gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen für die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Wahrnehmung der Aufgabe „Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen“

Beschlussvorschlag:
Bei der Kostenstelle 251010, Kostenträger 361011100, Sachkonto – Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – werden 1.482.100 EUR überplanmäßig bereitgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 153	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die aufgrund der Wahrnehmungsvereinbarung an die kreisangehörigen Gemeinden zu leistenden Erstattungen werden sich auf igs. 5.531.000 EUR belaufen.
Der veranschlagte Haushaltsansatz 2019 in Höhe von 5.100.000 EUR reicht nicht aus, um diese Aufwendungen zu decken. Die Deckungslücke beträgt 431.000 EUR.

Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen mit Wirkung zum 01.08.2018 das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) geändert.

Aufgrund der hier gültigen Regelungen in der Wahrnehmungsvereinbarung führte diese Entscheidung des Landes dazu, dass unmittelbar über die Höhe des Kostenausgleiches für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen neue Verhandlungen mit den Kommunen aufgenommen werden mussten. Die Neuverhandlungen führten dazu, dass die Wahrnehmungsvereinbarung im Jahr 2019 angepasst und dementsprechend Nachzahlungen an die Kommunen zu leisten sind. Hierfür werden zusätzliche Mittel in Höhe von 2.043.300 EUR benötigt.

Insgesamt werden zusätzlich zu den veranschlagten Mitteln in Höhe von 5.100.000 EUR noch 2.474.300 EUR benötigt. Ein Teilbetrag in Höhe von 992.200 EUR wird innerhalb des Budgets des Geschäftsbereiches 51 gedeckt.

Die Deckung der übrigen Mehraufwendungen in Höhe von 1.482.100 EUR erfolgt durch nicht vorhergesehene Mehrerträge im Quotalen System (Kostenstelle 250200, Kostenstelle 311070000, Sachkonto 3481000).